Beschlussvorschlag zur Festlegung einer strategischen Ausrichtung für die Erfassung neuer und Überarbeitung bestehender Geofachdaten mit dem Zielmaßstab 1:5.000

Geofachdaten, die in Verwaltungsverfahren genutzt werden, sind mit einer Mindestgenauigkeit zu erfassen, die eine fehlerfreie kartographische Darstellung im Maßstab 1:5.000 gewährleistet. Zur Sicherstellung einer fachübergreifenden, ressourcenschonenden Nutzung von Geofachdaten und als Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit von Geofachdaten, die amtliche Festsetzungen enthalten, werden die Ressorts folgende Regeln im Fall der Überarbeitung bestehender und bei der Erstellung neuer Geofachdaten anwenden:

1. Geofachdaten, die Datenobjekte mit direkter Flurstücks-, Grundstücks- oder Gebäudezuordnung enthalten, sind unter Verwendung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) zu erfassen.

2. Für alle weiteren verfahrensrelevanten Geofachdaten, die unter unmittelbarer Verwendung von Geobasisdaten erhoben werden, sind als geometrische Grundlage zur Gewährleistung der erforderlichen Genauigkeit bei der Erfassung zumindest das Digitale Orthophoto (DOP, maximal 40 cm Bodenauflösung oder genauer), das Digitale Geländemodell (DGM1), das Digitale Oberflächenmodell (DOM1) oder das ALKIS zu nutzen.

3. Vermessungsmethoden, die zur Erzeugung von verfahrensrelevanten Geofachdaten angewendet werden, müssen, sofern technisch machbar, mindestens die Lagegenauigkeit aufweisen, die eine fehlerfreie kartographische Darstellung im Maßstab 1:5.000 (1 m Erfassungsgenauigkeit) gewährleistet.

4. Stellen der Landesverwaltung, die neue Bestände von Geofachdaten erzeugen oder bestehende Geofachdaten ersetzen wollen, stimmen im Vorfeld die Arbeiten mit der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde ab. Dabei sind alle Anforderungen, die eine Übernahme in die Geobasisdaten betreffen, zu berücksichtigen. Für kommunale Stellen wird zur Vermeidung von Mehrarbeit dieses Vorgehen empfohlen.

5. Der Stichtag der Erfassungsgrundlage ist im Metadatensatz der Geofachdaten zu nennen.

Geofachdaten, die raumbezogene Sachverhalte repräsentieren, welche ausschließlich ohne unmittelbare Verwendung von Geobasisdaten, z. B. durch Satellitendaten, stichprobenartige Erkundung, physikalische Messung in Verbindung mit georäumlicher Interpolation oder durch geostatistische Methoden, erhoben werden, unterliegen nicht den Festlegungen dieses Beschlusses. Dienen diese Daten allerdings als Grundlage für Verwaltungsverfahren müssen sie für die geforderte Anwendung durch die für das Verwaltungsverfahren zuständige Behörde, gegebenenfalls im Benehmen mit der geodatenhaltenden Stelle, interpretiert werden. Hierfür sind durch die betreffenden Fachbereiche allgemeine Regeln oder Verfahren zu Einzelfallentscheidungen abzustimmen und festzulegen. Für die Aktualisierung vorhandener verfahrensrelevanter Geofachdaten, die nicht den Genauigkeitsanforderungen entsprechen, sind durch die betreffenden Fachbereiche für die Interpretation der Daten allgemeine Regeln oder Verfahren zu Einzelfallentscheidungen abzustimmen und festzulegen.

Daten der Landes- und Regionalplanung sind von den Festlegungen dieses Beschlusses ausgenommen, da sie nach Wesen und Zweck nicht für eine Darstellung mit der geforderten Genauigkeit geeignet sind.

In einem Übergangszeitraum bis 2022 können im Einvernehmen mit dem IKG-GIZ weitere Ausnahmen von den Verpflichtungen zugelassen werden.